

Halle und Umgebung.

Halle, den 30. Juni 1916.

Eier-Verkauf.

Belanntmachung.

Vom Sonnabend, den 1. Juli 1916, ab können wieder Eier zum Verkauf. Um den Andrang vor den bisherigen beiden Verkaufsstellen zu vermeiden, ist die Ware auf folgende Geschäfte verteilt worden:

- L. Ettlinger, Talamtstraße 4,
- C. Döller, Leipziger Straße,
- C. D. Büsch, Leipziger Straße,
- Allgemeiner Konsumverein, Landberger Straße (24 Billaleten),
- G. Tag, Zentmeisterstraße 14,
- G. Bachmann, Körnerstraße 32,
- P. Schiemens, Besener Straße 3,
- H. Luff, Diestauer Straße 17,
- M. Sandau, Talamtstraße 7,
- F. D. Krahe, 16 Billaleten,
- Albert Knauff, 9 Billaleten,
- Karl Dörlitz, 4 Billaleten,
- Beamten-Konsumverein, 8 Billaleten,
- Otto Gottschalk, Gr. Ulrichstraße 32,
- W. Dudenböck, Breitestraße 28.

In diesen Geschäften müssen alle Eier, auch die nicht von der Zentral-Eierverkaufsgesellschaft bezogenen, zum vorgeschriebenen Preise von 22 Pf. für das Stück abgegeben werden.

Der Verkauf geschieht gegen Vorzeigung des neuen Lebensmittelscheins.

Jeder Haushalt erhält 1 Ei mehr, als der Zahl der ihm angehörigen Personen entspricht, also Haushalte mit einer Person 2 Eier, mit zwei Personen 3 Eier, mit drei Personen 4 Eier und so fort.

Der Verkäufer hat der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 gemäß die Verkäufe auf dem Lebensmittelschein zu vermerken.

Es werden als Käufer zunächst die Inhaber der Scheine Nr. 1 bis 27 000 ausgelassen (Gruppe I—IX).

Die zunächst nicht berücksichtigten Haushalte kommen bei den nächsten Eierverkäufen bestimmt an die Reihe.

Halle a. S., den 30. Juni 1916.

Der Magistrat.

Frühkartoffel-Verkauf.

Die diesjährigen Frühkartoffeln werden, soweit sie in ganzen Wagonladungen nach Halle gelangen, durch die Stadt oder durch deren Vermittlung käuflich abgegeben. Die Stadt wird sich zur Abgabe der Kartoffeln des Handels bedienen, sobald sie über eine hinreichende Menge von Kartoffeln verfügt. Bis dahin wird der Verkauf der hiesigen Kartoffeln auf dem Talamtmarkt fortgesetzt. Die Stadt verkauft die Frühkartoffeln zu folgenden Preisen: Inhaber der grünen und gelben (neuen) Lebensmittelscheine erhalten die Kartoffeln zum Preise von 10 Pf. für das Pfund.

Inhaber der weißen (neuen) Lebensmittelscheine zum Preise von 15 Pf. für das Pfund.

Bei Einkauf ist also der neue Lebensmittelschein vorzulegen. Daneben ist auch weiterhin die Kartoffelkarte vorzulegen. Für die am 3. Juli beginnende Woche ist der auf die 14. Woche lautende Abschnitt beim Einkauf abzugeben.

Frühkartoffeln, die nicht in ganzen Wagonladungen nach Halle kommen, können schon jetzt durch den freien Handel gekauft werden. Die Händler dürfen die Kartoffeln gemäß der Verordnung des Magistrats vom 20. März 1916 nur gegen Kartoffelkarten abgeben, und zwar dürfen auf je einen Abschnitt der Kartoffelkarte in weißer Farbe höchstens 5 Pfund, auf je einen Abschnitt der gelben Karte höchstens 6 Pfund abgegeben und entnommen werden.

Auf die Abschnitte der Kartoffelkarte in roter Farbe dürfen 3 Pfund abgegeben und entnommen werden.

Für die jetzt laufende Woche gilt der auf die 13. Woche lautende, für die am 3. Juli beginnende Woche der auf die 14. Woche lautende Kartoffelschein. Kartoffeln dürfen nur gegen die für die betreffende Woche geltenden Kartoffelkarten abgegeben werden.

Ueber die Regelung des Verkaufs der hiesigen Kartoffeln durch die Händler ergeht nähere Anordnung, sobald sich die Stadt der Händler zum Verkauf bedienen wird.

Halle a. S., den 30. Juni 1916.

Der Magistrat.

Städtischer Markt.

Zur Deduktion des heutigen Kartoffelbedarfes der Bürgerstadt sind genügende Mengen Kartoffeln eingetroffen. Man hofft im Laufe des Tages auf weitere Zufuhren, damit möglichst die Versorgung morgen nicht leidet. Eine große Sendung von frischem Gemüse soll heute noch eintreffen; es besteht die Möglichkeit, daß heute nachmittags schon davon verkauft werden kann.

Bei dieser Gelegenheit berichtigen wir unsere gestrige Bemerkung, heute würden Erbsen in abgemessenen halben Fubden zum Verkauf stehen, dahin, daß die Abgabe von Erbsen nach den vom Magistrat erlassenen Bestimmungen nur auf den Brottag im Fall der Kartoffeln erfolgen kann.

Die Verstaatlichung der Verwertung der Speisereste und Küchenabfälle.

Nach Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni d. J. unterliegt die Sammlung und Abfuhr von Speiseresten und Küchenabfällen besonderer staatlicher Regelung.

Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern sind verpflichtet, die in den Säulen und auf Grundstücken von den Einwohnern getrennt abzutrennen. Küchenabfälle erstmalig wöchentlich abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkaffee, G. m. b. H., in Berlin zu liefern. Die letztere ist zur Abnahme und Abfuhr eines angemessenen Lebernahmepreises an die Gemeinden verpflichtet.

Demgegenüber ist die Reichsliste verpflichtet, eine bestimmte Menge hergestellten Milchkaffees, die durch den Melksäure festgesetzt wird und in einem bestimmten Verhältnis zu den von der Gemeinde abgetrennten Abfällen steht, den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist ein wichtiger Schritt für eine ausgiebige Verwertung der Küchenabfälle als Futtermittel getan. Der Wert der Küchenabfälle für die Fütterung ist sehr groß. Ihre Erhaltung daher ein dringendes Gebot der Pflicht und ihre Zentralfütterung und Verstaatlichung ein Vorgehen, das der gesamten Volksernährung in umfangreichem Maße zugute kommen wird.

Brotgetreide und Mehl.

Am 1. Juli. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916, die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. Juni beschlossen hat, enthält lediglich eine Anzahl von Änderungen und Ergänzungen der vorjährigen Verordnung vom 28. Juni 1915 und der Nachtragsverordnungen vom 23. Juli und 19. August 1915 und 13. Januar 1916, die in der Hauptsache sämtlich in Geltung bleiben und auf das neue Erntejahr 1916/17 erstreckt werden. Aus diesem Charakter der Verordnung ergibt sich ohne weiteres, daß der bisherige Aufbau der Getreideverwaltung grundsätzlich und technisch im wesentlichen unverändert erhalten worden ist. Die im vorigen Sommer endgültig vollendete Organisation hat ihre Aufgaben in vollkommen ausreichender und bezüglicher Weise erfüllt; zu weitreichenden Umformungen lag deshalb kein Grund vor. Wie bisher wird das Brotgetreide für den Kommunalverband, in dem es gewachsen ist, beschlagnahmt und von diesem und der Reichsgesellschaft bewirtschaftet. Wie bisher wird den Kommunalverbänden, bei denen die nötigen wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, die Selbstbewirtschaftung gestattet; gefördert wird nunmehr allerdings, daß das im Bezirke des selbstwirtschaftenden Kommunalverbands zu erntende Getreide mindestens für drei Monate zu seiner Verwertung ausreicht.

Das Monopol der Kommunalverbände bleibt ebenso unberührt wie ihre Verpflichtung zur Verbandsregelung; zu den Aufgaben der letzteren tritt die Lebensabgabe des in der Bezirke des Kommunalverbands eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehls, sowie des aus ausländischem Getreide im Inlande hergestellten Mehls.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgesellschaft oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgesellschaft oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgesellschaft oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgesellschaft oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgesellschaft oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Von den übrigen Veränderungen und Ergänzungen seien als wichtigste hervorgehoben: die den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden gegebene Befugnis, das auf sie entfallende Brotgetreide innerhalb ihres Bezirksanteils, anstatt es ganz vernachlässigen zu lassen, zu einem Teil auch zur Verfertigung von Mehl zu verwenden, das dem Direktorium der Reichsgesellschaft im Interesse ungezügelter Einhaltung der Produktionsleistung eingeräumte Recht, bei der Lieferung aus den Lieferungsverträgen anzunehmen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist (wobei jedoch die eigenen Bedürfnisse der Lieferungsverträge zu berücksichtigen sind); das neu gewährte Recht der Reichsgesellschaft, außer über die Verfertigung von Brotgetreide zu Futterzwecken auch über die Verwendung des nicht maßfähigen Brotgetreides nach eigenem Ermessen Bestimmungen zu treffen; die Befugnis der Reichsgesellschaft, eine von ihr bestimmte Menge Mehl bei der Verteilung nach dem allgemeinen (unverändert gebliebenen) Schlüssel für besondere Zwecke zurückzubehalten und die parallele Befugnis der Landesfütterungsmittelstellen oder Landeszentralbehörden, von dem allgemeinen Schlüssel der Reichsverteiler abzuweichen; endlich die Bestimmung, daß hinterzogenes oder solches Getreide oder Mehl, das der landwirtschaftliche Selbstverwalter vorfristigwidrig zu verwenden sucht, ohne Zahlung eines Preises enteignet werden kann. Eine Anzahl anderer Veränderungen sind von geringerer allgemeinen Interesse, teilweise auch bloß rein geschäftlicher oder redaktioneller Natur.

Das Getreide auf der Saale.

Ueber die Lagerung von Getreide in Schlepptähnen auf der Elbe und Saale ist in letzter Zeit in den Tageszeitungen so viel geschrieben worden, daß nunmehr eigentlich auch der Kreis von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überzeugt sein dürfte.

Wenn im Januar und Februar eingelagertes Getreide jetzt, Ende Juni, sich noch in einwandfreien Zustande befindet, so spricht das für die Richtigkeit der getroffenen Maßnahmen. Die Untersuchungen der Reichsgesellschaft und des Königlich Generalkommandos IV. Magdeburg lassen hierüber Zweifel nicht mehr aufkommen.

Das Lagern von Brotgetreide aller Art in Flusshäusen ist keineswegs eine neue Einrichtung, wie vielfach angenommen zu werden scheint.

In Hamburg, Berlin und vielen anderen Häfen werden seit langen Jahren Millionen Zentner Getreide in Röhren gelagert; es ist keineswegs selten, daß die Ware monate- und jahrelang lagert, ohne dadurch Schaden zu erleiden.

Die Lagerung in Flusshäusen bietet verschiedene nicht zu unterschätzende Vorteile. A. B. ist der Reichsgesellschaft dadurch ermöglicht, innerhalb weniger Tagen Tausende Zentner längslets der großen Mahlmühlen löshbereit zu stellen. Dies ist bei der Einlagerung auf landesthe Lager nicht möglich, weil in jetziger Kriegszeit die Transportmöglichkeit zu Lande sehr erschwert ist und jedenfalls weit längere Zeit in Anspruch nimmt; ferner ist die Feuerfahr weitlich geringer als bei landesthe Lager.

Jeder Schiffer hat das Lagergetreide unter Aufsicht und Bearbeitung des Lagerwärters; er hat auch selbst das größte Interesse daran, die Ware gesund zu erhalten, weil ihm an diesem Verdienste viel liegt und die Reichsgesellschaft bei guter Mitwirkung eine Prämie ausgesetzt hat.

Uebrigens kommen für die Getreidelagerung nur gut gebaute erdtafelige Röhren in Frage.

Tatsächlich liegen seitens der Mühlen, die bisher aus Lagerstätten verlorft wurden, Anmerkungen über die gute Beschaffenheit der Ware vor, zum Teil ist das Getreide sogar noch zur Verbesserung weniger guter Partien anderer Herkunft benutzt worden.

Wohl kaum ein anderes Getreide hat durch den Krieg so zu leiden als die Schifferart, weil die Eins- und Ausfuhr fast vollständig ruht.

Es ist mit großer Genugtuung zu begrüßen, daß die einschlägigen fürsorglichen Maßnahmen der Linien-Kommunalverbände und der Reichsgesellschaft einer größeren Zahl von Schiffseignern Gelegenheit geben, sich durch Lagern von Getreide eine Erwerbungsquelle zu schaffen und in vielen Fällen vor dem Ruin zu bewahren.

Es wäre dringend erwünscht, wenn auch weitere Kreise sich der Bedeutung der Binnenschifffahrt für unsere Stadt bewußt würden. Halle ist der günstigste Umschlagplatz für die Provinz Sachsen und Bayern, trotzdem ist bisher nichts ge-

Nach der behördlich vorgeschriebenen

INVENTUR

findet der Verkauf sehr großer Vorräte in allen Abteilungen

bis zum 1. August ohne Bezugschein statt.

Wollene Kleiderstoffe, schwarz und farbig, Selenwaren für Kleider und Blusen, Unterröcke, Leder- und Stoff-Handschuhe, Strümpfe, Trikotasen für Damen, Herren und Kinder, Seidenband, Damen-Wäsche, Tag- u. Nacht-Hemden, Jacken, Bekleider, Taschentücher für Damen, Herren und Kinder.

Herren-Wäsche, Oberhemden, farbig und weiß, Krawatten, Kragschoner, Hosenträger, Westen, Röcken, Damen-Krawatten, Regenschirme für Damen und Herren, Sonnenschirme, Damenürtel, Gürtelbänder, Illustriertbücher, Tischchen aus Leder, Tee- und Hausschürzen.

Kinderschürzen, Fächer, Wollene Fantasieartikel, Damen-Kleidung, Damenputz, Damen-Jackets, Herbst- und Winter-Mäntel, Abend-Mäntel, Backfisch-Mäntel, Kleider, Kostüme, Kleiderücke, Blusen, Morgenröcke, Damenhüte, Kinderhüte, Sporthüte, Sportmützen.

Gardinen in weiß und creme, Künstlervorhänge in Tüll, Leinen usw., Pflsch- und Tuchvorhänge, Teppiche, Vorleger, Felle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Möbelstoffe, Bett- und Steppdecken, Tisch- und Diwanddecken, Reisedecken, Schlafdecken, Linoletum, Wachstische, Klissen und Klissenplatten.

Fisch- und Bettwäsche, Handtücher, Hemdentuche, Metall-Bettstellen I. Erwachsene, II. Kinder, Garten- und Balkonmöbel, Dielen-Möbel, Kleins- und Ziermöbel, Schlafzimmers-Einrichtungen.

Mädchen- und Knaben-Garderobe.

Auf die noch grossen Bestände unserer Winter-Mäntel und Herbst-Jacken-Kleider ist in guten Stoffen und soliden Formen machen wir besonders aufmerksam.

A HUTH & Co.

Halle a. d. Saale - Gr. Steinstrasse - 36/37. Marktlatz 21.

sehen, um die natürliche Wasserströme zu verbessern oder durch Anlage einer künstlichen Eins- und Auslaßstelle und ähnliche Maßnahmen den Verkehr zu erleichtern. Noch immer sind wir für das An- und Abfahren von Waren auf Privatunternehmungen angewiesen; das dient gewiß nicht der Lösung des Verkehrs.

Welche Schmierstoffe erfordert bloß das Zu- und Abfahren von der Umschlagnelle (Hallischer Expeditions-Berete) bis zur Schiffslade bei vollem Wasser!

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie hoch andere Städte den Anschlag an das Wasserfernsehung bewerten, dann müssen wir es als dankbare Aufgabe für die maßgebenden Stellen bezeichnen, mehr als bisher Verkehrsverbesserungen für die Binnenflößfahrt ins Leben zu rufen. Es gibt hier noch viel zu tun!

Was ist im Laufe langer Jahre von unserer Nachbarnstadt Leipzig nicht schon alles gesehen, um die so sehr erwünschte Wasserbindung zu erreichen?

Wir sind in der glücklichen Lage, eine natürliche Wasserstraße zu besitzen und sollten diesen Vorzug nicht unterlassen, vielmehr durch zweckmäßigen Ausbau unserer Verkehrsanlagen zu heben; es liegt das nicht nur im Interesse der direkt Beteiligten, sondern würde auch der Allgemeinheit zugute kommen.

Darum offenes Auge und offene Hand für das, was geeignet ist, den Saale-Schiffahrtverkehr zu heben und auszubauen.

Rezept der Saale-Schiffahrt-Aktien-Gesellschaft.

Hülfsfrüchte.

Amtlich. Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Juni ordnet eine Anzahl Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Hülfsfrüchten vom 26. August 1915 (in der gegenwärtig geltenden, durch die Verordnungen vom 20. September und 21. Oktober 1915 geänderten Fassung) an. Die wichtigsten sind die folgenden: Der Absatz von Erbsen, Bohnen und Linsen erfolgt künftig an eine vom Reichsanwalt noch zu bestimmende Stelle; die Veräußerung von Hülfsfrüchten ist vorbehaltlich der besonderen Regelung für die zu Futtermitteln angebauten Arten verboten. Die gesamte Erntemenge an Hülfsfrüchten ist unmittelbar nach der Ernte in der Ernte den von der Bundeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzugeben. Von der Abgabe von Hülfsfrüchten ausgenommen sind nur Mengen unter 25 Kilogramm (bisher ein Doppelzentner) von jeder Art. Das Verbot der Veräußerung ohne Zustimmung der mit der Bewirtschaftung betrauten Stelle wird auf das Schalen ausgehebt. Die Mengen an Selbstverbrauch oder die Mengen für die Versorgung an Naturalberechtigten können vom Reichsanwalt bestimmt werden. Ganz neuer geregelt ist der Saatgutverkehr. Saatgut muß von der mit der Bewirtschaftung der Hülfsfrüchte betrauten Stelle freigegeben und darf nur durch die von der Bundeszentralbehörde berechnete Saatleiste abgesetzt werden. Die letztere kann im Einverständnis mit der ersten innerhalb der vom Reichsanwalt vorgeschriebenen Grenzen die Preise festsetzen. Nicht zu Saatgut verwendetes Saatgut ist, soweit die Mengen 25 Kilogramm jeber Art übersteigen, spätestens bis 31. Mai 1917 bei der Bewirtschaftungsstelle anzumelden und von dieser zu übernehmen. Durch eine weitere Verordnung vom 29. Juni ist der Verkehr mit Buchweizen und Hirse in derselben Weise geregelt wie der mit Hülfsfrüchten. Die einzelnen Bestimmungen schließen sich eng an die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülfsfrüchten in ihrer neuen Fassung an. Dies gilt auch von den Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut. Den Buchweizen- und Hirsenmühlen sowie Mälzfabriken kann von der mit der Bewirtschaftung betrauten Stelle mit Genehmigung des Reichsanwalters gestattet werden, Buchweizen freizügig unter Benutzung von Bezugsscheinen im Inlande anzukaufen; die zu erwerben — mit Hilfe der Bezugsscheine itrenn kontingentierten — Mengen werden von der Beschlagsnahme frei.

Kriegsernährungsamt und Kleinhandelsverteilung.

Aus Kleinhandelskreisen ist in der letzten Zeit der Wunsch ausgesprochen, daß der Kleinhandel im Vorlande des Kriegsernährungsamtes vertreten würde. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes ist durch Verordnung des Bundesrats aus allen verschiedenen Berufsarten und Bezirken angehörender Mitglieder gebildet. Eine Erhöhung dieser Zahl ist, wenn die laufende Arbeit vertragsmäßig erledigt werden soll, ausgeschlossen. Die von vielen Seiten gewünschte weitere Vertretung ist durch Schaffung des Bezirkes Sachhausen, der aus Interkontingenten, auch die Hausfrauen, erfährt. So ist auch der Kleinhandelskreis verständlich in dem Beirat vertreten. Daneben besteht die Pflicht, daß in allen einen besonderen Bezugsweg, nämlich auch den Kleinhandel betreffenden Sonderfragen von dem Kriegsernährungsamt Vertreter dieses Bezugsweiges nur Erlaubnis für allgemeine Anordnungen gebührt werden.

Da bei solchen Sonderbefragungen Vertreter verschiedener Gegenden und Zweige gebürt werden können, vertritt sich das K.E.A. hierin in Sonderfragen eine wirksamere Klärung als sie durch den Beirat erfolgen könnte.

Neue unentgeltliche Kohlsäcker.

In der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. Diese Hefen sind in der Reihe der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. herausgegebenen Hefen sind auch zwei neue Hefen erschienen, nämlich die Hefen 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 6

Geschäfts-Anzeiger.

Auskunfteien.
Beyrich & Greve, Gr. Ulrichstr. 42.

Abfuhr-Institute.
Emil Banse, Reichenstr. 1.
Tel. 5297.

Beerdigungs-Institute.
M. Burkert, Al. Steinstr. 4.

Bettfedern, Betten, Inlette, Bettfedern-Reinigungsanstalt.
Burkhardt, Gr. Märkerstr. 17.
Billige Juli u. Febr.

Bilderrahmen-Fabrik.
Joh. Wende, Mittelstr. 4.
— Tel. 2821.

Bürstenwaren.
A. Kunzemann, Bergstr. 25
Schneppeder 2869

Elektr. Licht- u. Kraftanl., Beleuchtungs- u. Klingel- u. Tel.-Anl., Umänd. all. Gas- u. Petroleumlamp. f. Elektr.
Franz Berger, A. d. Unterf. 13.
Telephon 2332.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen, Klingel-, Telefon-, Blitzableiter-, u. Beleuchtungskörper.
L. Rissland, Organderstr. 26.
Telephon 1231.
Gegründet 1872

Fluss- u. Seefische.
Friedr. Kraemer, Schillerstr. 3. 6205

Kohlen, Briketts, Koks.
Halleisches Kohlenwerk G. m. b. H.
Brüderstr. 5. Telephon 0782.

Künstliche Zähne.
Behandlung kranker Zähne, Zahnfüllungen.
Zahn-Heilanstalt von A. Neubauer,
vorm. (Britannia), Gr. Ulrichstr. 11, Fernr. 3865.

Amtliche Bekanntmachungen.

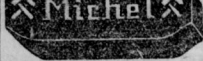
Bekanntmachung.
Der Stadtgemeinde Halle a. S. wird hierdurch das Recht verliehen, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Genehmigung der Stadt Halle a. S. belegen Grundflächen nach Maßgabe des überreichten Planes, soweit nötig, im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samm. S. 221) zu erwerben.
Berlin, den 18. Juni 1916.
Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Des Staatsministeriums.
v. Breitenbach.
Veröffentlicht.
Halle a. S., den 28. Juni 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Anmeldung zur Landturnrolle betreffend.
Durch den Aufruf des Landturns vom 28. Mai 1915 ist u. a. die ganze jüngste Jahrgangsklasse des Landturns 1. Aufgebots (sieht Geburtsjahrgang 1900) betroffen worden.
Die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landturnrolle beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts in das wehrpflichtige Alter, also mit der Vollendung des 17. Lebensjahres.
Diejenigen Wehrpflichtigen, die bis einschließl. 30. Juni 1916 das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen zur Landturnrolle — soweit dies noch nicht geschehen — in der Zeit vom 6.—8. Juli d. Js. von 11—11 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags im Polizeibienstandsbüro, Drehschiffstraße Nr. 6 II, Zimmer Nr. 74 zu bewirken.
Die nicht in Halle a. S. oder den eingemeindeten Vororten (Weidenhain, Zwickau und Gröblich) geborenen Wehrpflichtigen haben bei der Aufnahme einen der amtlichen Geburtschein der zu diesen Zwecken kostenlos erteilt wird, vorzulegen. Für die in Halle a. S. oder den früheren Vororten Geborenen genügt jeder andere amtliche Ausweis, wie Invalidenkarte, Arbeitsbuch, Schulzeugnis.
Unterlegung der Anmeldung hat Bestrafung nach den Militärstrafgesetzen zur Folge.
Halle a. S., den 26. Juni 1916.
Der Stellvertretende der Erlass-Kommission der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.
Der Fleischmeister Hugo Brauer in Halle, Sternstraße 14, ist durch den rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts zu Halle a. S. vom 28. Mai 1916 wegen verweigerter Abgabe von Reinigungsmitteln (Fleisch) zu einer Geldstrafe von 15 Mark, hilfsweise 3 Tagen Haft verurteilt worden.
Halle, den 29. Juni 1916. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.
Die Rinde unter dem Verbleibende des Fuhrwerksheifers Josef Kofenthal im Grundstücke Nr. 11e Leipziger Chaussee 18 ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden.
Halle, den 29. Juni 1916. Die Polizeiverwaltung.

Telephon 3939. Telephon 3935



Michel-Brikets
anerkannt beste Marke.
Halleisches Kohlen- u. Briket-Kontor
Herzbergstraße, Ecke Schmiedstr.
und anderen Händlern.

Kinderwagen u. Karbonen
Geod. Wühr, Leipzigerstr. 94. Tel. 6193.

Herrengarderobe n. Mass.
D. Helmuth & Sohn, Steg 19.
Korsetts u. Leibbinden

Special-Corsetfabrik Wrenth. Haentz, Schmeerstr. 2. Fernr. 2795.

Lederhandlung.
Hosch, N., Gr. Klausstr. 7. T. 1649.

Möbel, Spiegel und Polsterwaren.
Georg Schauble, Gr. Märkerstr. 26.

Nähmaschinen, auch Reparaturen.
Singer Co., Nähm.-A.-G.
Leipzigerstr. 23 u. Weißstr. 47.

Optiker und optische Anstalten.
R. Kleemann, Morchswinger 9.

Schirme, Stöcke, Peilten.
S. Karas jun., Bergstr. 4.

Wollwaren.
Gebr. H. u. G. Voelck, Gr. Ulrichstr. 36.

Zahnkünstler.
Willy Muder, am Leipz. Turm.

Zur besonderen Beachtung!
Der Verkauf ohne Kleider-Karte findet noch bis 1. August statt.
Mein Lager in
Jacken-Kleidern, Blusen, Röcken, Kleidern, Jacketts, Paletots, Unterröcken
sowie in
Kleider- und Blusenstoffen in Wolle und Seide
bietet Gelegenheit,
jetzt noch sehr vorteilhaft einzukaufen.
Theodor Rühlemann.

General-Vertrieb für Grammophone und Gramola, trichterlose Sprech-Apparate besonders geeignet fürs Feld. Musik-Instrumente für unsere Krieger in grösster Auswahl. Gustav Uhlig untl. Leipziger Strasse Halle a. S., Fernspr. 359.

Bekanntmachung
über die Preise für Düngemittelkäse.
(Reichs-Anzeiger Nr. 149.)
Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 13) wird folgendes bestimmt.
Artikel 1.
Der Auftrag bei Lieferung in Gemebeßden (Zute, Baumwolle ujm.) für 100 Kilogramm (§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vom 11. Januar 1916, Reichs-Gesetzblatt S. 13) darf 2,00 Mark betragen.
Artikel 2.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Juni 1916.
Der Reichsminister.
Sm Auftrage: K a u t s.

Bäcker und Konditoren
können unbedrucktes Zeitungspapier (Stollenreife), zu Einschlägen zwecken vorzüglich geeignet, preiswert in der Geschäftsstelle dieser Zeitung Große Schaubstraße 17, Druckereikontor, erhalten.

Vermietungen.
Wohnung zu vermieten
Lafontainestrasse 33
5 Zimmer, Preis Mk. 650.—. Wohnung von 10—5 Uhr.
Näheres Lafontainestrasse 33 I.

Großer Laden,
90 qm, mit Kontor u. Sageraum, Schmeerstr. 2, am Markt zu vermieten. Näheres Wettinerstr. 26 pt. 12—2 Uhr.
Friedrichstr. 20
1. Etage sofort oder später zu verm. Näh. dabei ist im Laden.
Herrnhafte Wohnung
Hans 9, erstes Stock, 6 Zim., Bad, reichl. Möbel, Gartenbenutzung 1, 10, zu verm. Auskunft im Hause 3 Tr.
Marienstr. 20.
Herrnhafte, 5 Zim. Wohnung, mit Bad u. reichl. Möbel, Gas u. elektr. Licht zum 1. 7. oder später zu vermieten. Musik. Magdeburgerstr. 55 per

Der Krieg-Atlas
enthält in vorzüglicher sechsfarb. Ausführung
10 Karten
sämtlicher Kriegsschauplätze.
Er kostet nur **1.50 Mk.**
zu beziehen in der Geschäftsstelle d. Saale-Zeitung Halle a. S.

Vermischtes
Zwangsvollstreckung.
Somabend, den 1. Juli, er, vormittags 11 Uhr, veräußert die Pfandstr. 13 hiermit:
2200 kg überlagerte Trockenwollmäul
öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung. Creditvollzieher.

Zöpfe,
zirka 3000 Stück am Lager,
in jeder Preislage von 3 Mk. an 5 50 Mk.
Werb. nach Einfindung einer Haarprobe.
Zopf-Siebert,
Halle a. d. S.,
zur Leipzigerstr. 33 und 79 I.
Größtes Spezial-Haar-Geschäft der Provinz Sachsen.
Kopfwäsche
mit Frisur 80 Pf.

Preiswert u. gut
kaufen Sie sämtliche
Stromwaren und Trillatzen
in dem ersten Spezialgeschäft
H. Schnee Radlo, Gr. Steins.
Fertig 54.
Gegründet 1838.

Die Sommerausgabe
des
Allgemeinen Mitteldeutschen Fahrplanbuches
ist zum Preise von **20 Pfg.** in allen hiesigen Buchhandlungen u. den meisten Papiergeschäften zu haben. Ausserdem nehmen Bestellungen darauf die **Geschäftsstellen unserer Zeitung** und unsere Boten entgegen.
Der Verlag.

Kopfwäsche
mit elektr. Vibrations-Massage, Frisur und Ondulation 1.10 Mark.
Kamillen-Teer-Behandlung
25 Pfg. extra.
Moderne Frisuren mit Ondulation 70 Pf.
Handnagelpflege 1 Mk.
Gesichtsdampfbad
mit elektr. Massage zur Pflege und Reinigung der Haut 1.50 Mark.
F. Dahm, Damen-Friseur, Schmeerstr. 5, 1. Etage. Größtes Eleganz-Geschäft am Platze. — 7 Kabinen. Erste Kräfte. — Fernsprecher 5334.

Meine Sprechstunde
fällt bis auf weiteres aus.
Dr. Walther,
Spezialarzt für Hals, Nase u. Ohren, Gr. Steinstr. 74.
Asthma-
Leiden teile ich unjournit, wie ich von meinem langjährigen schweren Asthma in kurzer Zeit durch eine einfache naturliche Anwendung vollständig befreit wurde.
A. Wegand, Privatdr., Rühnigen Albinstraße 1.

Familien-Nachrichten.
Kurt Cerf
Erna Cerf geb. Frank
kriegsgetraut. Nauen.
Halle a. S.

Danksagung.
Für die in so reichem Masse bewiesene Liebe und Teilnahme beim Heimgehen unserer teuren Entschlafenen, meiner unvergesslichen, lieben Frau und treuen Mutter, sagen herzlichsten Dank.
Besonderen Dank Herrn Pfarrer Balthasar für seine ergreifenden Worte am Grabe und Frl. Seldel für ihre aufopfernde und unermüdete Pflege, sowie allen denen, die sie zur letzten Ruhe geleiteten.
Halle a. d. S., Rosengarten, Bessener Flur.
Die tieftrauernden Hinterbliebenen
Bernhard Möllers
und Kinder.

Statt besonderer Meldung.
Heute nacht 1/2 Uhr verschied nach kurzer, schwerer Krankheit unsere innigstgeliebte Schwester, Schwägerin und Tante
Frau Rentiere Berta Herrmann
geb. Vater.
Sie war der Unterzeichneten zugleich eine überaus treusorgende, über alles geliebte Mutter.
Dies zeigt im Namen der Hinterbliebenen schmerz erfüllt an
Elisabeth Meyer.
Halle a. d. S., den 30. Juni 1916.
Besuche dankend abgelehnt. Beerdigung wird noch bekanntgegeben.